

Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über die Regelung des Gemeingebrauchs an der Pegnitz

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt auf Grund der Art. 22, 23 und 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07. 2003 (GVBl. S. 482) folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Verordnungszweck

Zweck dieser Verordnung ist es, den von Wasserwanderern und Naherholungssuchenden bevorzugt aufgesuchten und von der Natur besonders reichhaltig ausgestatteten Lebensraum der Pegnitz für Tiere und Pflanzen nachhaltig zu sichern.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Pegnitz im Bereich des Landkreises Nürnberger Land von Neuhaus a. d. Pegnitz, Pegnitzbrücke der Staatsstraße, bis zur Gemeinde Pommelsbrunn, OT Hohenstadt (Bahnhof). In der Anlage zu dieser Verordnung ist die betroffene Gewässerstrecke der Pegnitz in einer nicht maßstäblichen Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichnet.

§ 3

Beschränkung des Gemeingebrauchs

Das Befahren der Pegnitz wird wie folgt beschränkt:

1. Es dürfen nur kleine Fahrzeuge (Boote) ohne eigene Triebkraft verwendet werden. Als solche gelten Kanus, Kajaks, Kanadier, Schlauchboote.
Die Boote dürfen höchstens 4 Plätze haben und nicht länger als 6,0 m sein.
2. In der Zeit vom 1. November bis 31. Mai ist das Befahren der Pegnitz von Neuhaus bis Günterstal verboten.
3. In der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober ist das Befahren der Pegnitz in der Zeit von 19 Uhr bis 08 Uhr verboten.
4. Das Anlanden und Betreten der Ufer ist, ausgenommen in Notfällen, mit folgenden Ausnahmen verboten:

Neuhaus a. d. Pegnitz		Einstieg
Rothenbruck	Wehr	Aus- und Einstieg
Engenthal	Wehr	Aus- und Einstieg
Neuensorg	Wehr	Aus- und Einstieg
Velden	Wehr	Aus- und Einstieg I Aus- und Einstieg II
Eckartwerke	Wehr	Aus- und Einstieg
Günterstal		Aus- und Einstieg

Rupprechtstegen	Wehr	Aus- und Einstieg
Enzendorf	Wehr	Aus- und Einstieg
Artelshofen	Wehr	Aus- und Einstieg
Vorra	Wehr	Aus- und Einstieg
Düsselbach		Aus- und Einstieg
Alfalter	Wehr	Aus- und Einstieg
Eschenbach		Aus- und Einstieg
Hohenstadt		Aus- und Einstieg

Die Aus- und Einstiegstellen sind durch aufgestellte Hinweistafeln kenntlich gemacht.

5. Das Befahren der Pegnitz ist nur in der Flussmitte bzw. an der tiefsten Flussstelle erlaubt.
Das Befahren gegen die Fließrichtung ist verboten.
6. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Abfall ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 4

Durchführung von Veranstaltungen

1. Organisierte Bootsveranstaltungen mit mehr als 10 Booten sind verboten.
Als organisierte Bootsfahrt gilt jede Veranstaltung, zu der Boote gemeinsam an- oder abtransportiert werden oder zu der sich Teilnehmer vorher auf eine gemeinsame Fahrt verabredet haben.
2. Keine Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist das Bereithalten von Mietbooten am Gewässer. Hierfür ist eine Genehmigung nach dem Bayerischen Wassergesetz erforderlich.
3. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Landratsamt Nürnberger Land.

§ 5

Ausnahmen, Befreiungen

1. Das Landratsamt Nürnberger Land kann von den Beschränkungen des § 3 im Einzelfall eine stets widerrufliche Erlaubnis erteilen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.
2. Die Beschränkungen des § 3 gelten nicht für Fahrten mit Wasserfahrzeugen des öffentlichen Dienstes und zur Rettung von Leben und Gesundheit, Eigentum und Besitz.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Bayer. Wassergesetz (BayWG) kann mit Geldbuße bis zu 5.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über die Regelung des Gemeingebrauchs an der Pegnitz vom 24.04.2001 (Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 16 vom 27.04.2001) außer Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz
Landratsamt Nürnberger Land

Reich
Landrat

